Ausschreibung

für die Fischereiverpachtung von Gewässern für Angler und andere Interessenten im Eigentum/Verfügungsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern

vom 23.07.2024 bis 19.08.2024

Es werden zwölf Standgewässer II. Ordnung und drei Fließgewässerabschnitte von Fließgewässern II. Ordnung zur Fischereiverpachtung gemäß § 5 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBI. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBI. M-V S. 404) geändert worden ist, wie folgt ausgeschrieben:

| 164 | Ctand | ficebers! | Laga das Cauriasana | Lond | Mindos | Damarkuman |
|-------------|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Lfd. Nr. | Stand- gewässer | fischerei- liche Nutzflä- che (in Hektar, gerundet) | Lage des Gewässers | Land- kreis | Mindest- gebot (in Euro) | Bemerkungen |
| 1 | Kleinstgewässer Rabensdorf | 1,4000 | südlich der A 20 Ab- fahrt Schönberg, westlich Roduchels- torf | Nordwest- mecklen- burg | 100 | Teilflächen des Gewässers sind Eigentum Dritter |
| 2 | Krebssee Kop- pelow | 6,3000 | östlich Koppelow | Rostock | 230 | schlechte Zuwe- gung |
| 3 | Zehnaer See | 3,3000 | süd-westlich von Güstrow in Zehna | Rostock | 152 | schlechte Zuwe- gung und starke Verlandung |
| 4 | Kastorfer See | 72,0000 | zwischen Kastorf und Wildberg | Mecklen- burgische Seenplatte | 1.920 | keine |
| 5 | Kleinstgewäs- ser Neverin | 0,5000 | südlich von Neverin | Mecklen- burgische Seenplatte | 74 | starke Verlandung |
| 6 | Kleinstgewäs- ser Pragsdorf | 0,1400 | nördlich der B 104 zwischen Pragsdorf und Sponholz | Mecklen- burgische Seenplatte | 74 | keine |
| 7 | Gellinsee | 4,1000 | zwischen Nadrense und Hohenholz | Vorpom- mern- Greifswald | 178 | starke Verlandung |
| 8 | Kölpinsee | 26,0000 | Ortslage Kölpinsee (Insel Usedom) | Vorpom- mern- Greifswald | 724 | keine |
| 9 | Prohner Stau- see | 50,0000 | Ortslage Prohn, nörd- lich von Stralsund, an- grenzend an die Proh- ner Wiek | Vorpom- mern-Rü- gen | 1.348 | Ausschreibung zurückgenommen |
| 10 | Schöpfwerk Dornhorst | 0,1350 | zwischen Vipperow und Zielow, am Süd- ufer der Müritz | Mecklen- burgische Seenplatte | 74 | keine |
| 11 | Schöpfwerk Sietow | 0,3500 | südlich der Ortslage Sietow-Dorf, am Westufer der Müritz | Mecklen- burgische Seenplatte | 74 | keine |
| 12 | Schwarzer See (Liepen) | 1,7000 | nördlich von Hohen- Wangelin, zwischen Hallalit und Liepen | Mecklen- burgische Seenplatte | 100 | keine |

| Lfd. Nr. | Fließgewäs- ser | fischereiliche Nutzfläche in Hektar (gerun- det) | Lage des Gewässer- abschnittes | Land- kreis | Mindest- gebot (in Euro) | Bemerkungen |
|-------------|---------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| 13 | Tarnewitzer Bach | 4,8000 | von der Ostsee in Tarnewitz bis 400 m nördl. L 01 zwischen Christinen- feld und Oberhof | Nordwest- mecklen- burg | 370 | keine |
| 14 | Kleine Sude | 6,8000 | von Einmündung der Schmaar bis 600 m nördl. Ein- mündung in die Sude | Ludwigs- lust-Par- chim | 518 | keine |
| 15 | Augraben | 5,8878 | von Einmündung Strehlower Bach bis ca. 240 m vor Ein- mündung in die Tol- lense | Mecklen- burgische Seenplatte | 444 | Teilflächen des Gewässerab- schnittes sind E gentum Dritter |

Nähere Angaben zu den Gewässern sowie zu den Nutzungsbeschränkungen, erhalten Sie über die

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Lindenallee 2a in 19067 Leezen (Frau Schütte de Boer, Tel.: 03866 404-0, E-mail: fenna.schuette@lgmv.de) oder Außenstelle der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern, Reitbahnweg 8 in 17034 Neubrandenburg (Frau Wegener, Tel.: 0395 4503-0, E-mail: karen.wegener@lgmv.de).

Pachtgebote sind einzureichen bei der

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH -Verpachtung Fischereirechte-Lindenallee 2a 19067 Leezen

oder per E-Mail unter der Adresse fenna.schuette@lgmv.de

Folgende Rahmenbedingungen gelten:

1 Antragstellung, Voraussetzungen, Frist

- 1.1 Einen Antrag zur Pachtung eines Gewässers können natürliche und juristische Personen stellen, die das Gewässer <u>nicht</u> im Rahmen der Berufsausübung als Binnenfischer nutzen wollen und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Natürliche Personen müssen Inhaber eines gültigen Fischereischeins sein. Juristische Personen müssen nachweisen, dass der für die Fischereiausübung Verantwortliche einen Fischereischein besitzt und die Pachtung erfolgt, um die Fischerei auszuüben.

- b) Die Antrag stellende Person hat für jedes Einzelgewässer Angaben über die vorgesehene Hege zu machen, insbesondere, ob und welche Besatzmaßnahmen geplant werden und wie sie das Gewässer bewirtschaften will.
- c) Die Antrag stellende Person hat sich schriftlich zu verpflichten, im Rahmen der Nutzung des Gewässers die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes zu verfolgen und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten.
- d) Die Antrag stellende Person hat anzugeben, ob und welche anderen Flurstücke des beantragten Gewässers sie gepachtet hat.
- 1.2 Bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH bereits vorliegende Anträge sind gegebenenfalls entsprechend den Voraussetzungen nach Nummer 1.1 zu vervollständigen und werden innerhalb der Gebotsfrist berücksichtigt.
- 1.3 Die Frist für die Einreichung von Pachtgeboten und Ergänzungen bestehender Anträge endet am 19.08. 2024. Es zählt der Posteingang bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH.

2 Mindestgebot

Das Mindestgebot pro angefangenen Hektar Gewässerfläche und Jahr beträgt bei Fließgewässern 74 Euro.

Das Mindestgebot für stehende Gewässer mit einer Fläche bis zu einem Hektar beträgt 74 Euro pro Jahr. Für stehende Gewässer, die eine Fläche von einem Hektar überschreiten, ist je weiteren angefangenen Hektar ein Mindestgebot von 26 Euro pro Hektar Gewässerfläche und Jahr abzugeben. Die Mindestgebote sind Nettopreise. Der Pächter des Fischereirechtes zahlt zuzüglich zum Pachtzins eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 1,00 Euro pro Hektar gepachteter landeseigener Fläche und Jahr für die Beiträge zum Wasser- und Bodenverband.

3 Verfahren

Vorrangig berücksichtigt werden

- a) natürliche Personen, Vereine oder Verbände, die das beantragte Gewässer in der Vergangenheit genutzt haben, und
- b) Antrag stellende Personen, die bereits Teile des Gewässers von Dritten gepachtet haben.

sofern keine groben Verstöße bei der Bewirtschaftung bekannt geworden sind. Die bevorzugte Berücksichtigung erfolgt zu den Bedingungen des höchsten Pachtgebotes.

Überträgt eine natürliche Person oder ein Verein ihre oder seine bevorzugte Berücksichtigung auf einen Verband, bei dem sie oder er Mitglied ist, so gilt für diesen Verband die gleiche Bevorzugung.

Ergeben sich nach Satz 1 und nach Nummer 1.1 Buchstabe b keine eindeutigen Präferenzen für eine Antrag stellende Person, so entscheidet das höchste Pachtgebot, wenn zwei oder mehr Personen für das gleiche Gewässer einen Antrag vorlegen.

Der Vorschlag für die Verpachtung nach den Verpachtungskriterien erfolgt durch eine Pachtkommission, deren Vorsitz das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern hat.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH sind nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Pachtgegenstandes auf Grund dieser Ausschreibung besteht nicht.

4 Verpachtung

Die Verpachtung erfolgt über einen Zeitraum von zwölf Jahren nach einem Fischereipachtvertragsmuster des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH. Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH stützt ihre Entscheidung über die Verpachtung auf den Vorschlag der Pachtkommission. Vertragsbeginn ist der 01.01.2025.

Der Pächter des Fischereirechtes zahlt zuzüglich zum Pachtzins eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 1,00 Euro pro Hektar gepachteter landeseigener Fläche und Jahr für die Beiträge zum Wasser- und Bodenverband. Das Land ist umsatzsteuerpflichtig, somit zahlt der Pächter zuzüglich auf den Pachtzins eine Umsatzsteuer von derzeit 19%.

Die Pächterin oder der Pächter erklärt ausdrücklich, dass sie oder er alle gültigen Fischereischeine des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Vergabe von Angelberechtigungen anerkennt und die Inhaber dieser Fischereischeine gleichberechtigt behandelt.

Dieser Ausschreibung sind fünfzehn Übersichtskarten und eine Detailkarte zur Lage des Ausschreibungsgegenstandes beigefügt.